Markt Ammerndorf
Cadolzburger Str. 3
90614 Ammerndorf

Telefon: 09127 / 9555 – 12
Fax: 09127 / 9555 – 13
E-Mail: gewerbeamt@ammerndorf.de
Internet: www.ammerndorf.de

Merkblatt und Hinweise für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Vereinsfesten

Dieses Merkblatt soll eine kleine Hilfestellung geben, was Sie bei der Veranstaltung von Feierlichkeiten zu beachten haben.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S:

1. vorübergehender Gaststättenbetrieb nach § 12 GastG

2. öffentliche Vergnügung nach Art. 19 LStVG

3. fliegende Bauten nach Art. 72 BayBO

4. sonstige Hinweise und zu beachtende Vorschriften

5. Zusammenfassung / Schnellübersicht

Markt Ammerndorf
Cadolzburger Str. 3
90614 Ammerndorf

Telefon: 09127 / 9555 – 12
Fax: 09127 / 9555 – 13
E-Mail: gewerbeamt@ammerndorf.de
Internet: www.ammerndorf.de

1. Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes

nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Auszug aus § 12 GastG:
„Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden."

- Ein besonderer Anlass ist dann gegeben, wenn es sich um ein zeitlich begrenztes Ereignis von kurzfristiger Dauer handelt (z. B. Vereinsfeste)
- Eine Gestattung nach § 12 GastG ist immer dann erforderlich, wenn alkoholische Getränke verkauft werden
- Eine Gestattung nach § 12 GastG ist nicht erforderlich bei privaten Veranstaltungen, z. B. bei einer Geburtstagsfeier in Privaträumen oder bei Veranstaltungen in einer Gaststätte
- Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung beim Markt Ammerndorf eingereicht werden
- Der Antrag kann auf der Homepage des Marktes Ammerndorf unter „Bürgerservice und Rathaus → Rathaus → Formulare" heruntergeladen werden
- Für eine Gestattung fallen Gebühren in Höhe von 25,- € an (für Vereine / für gewerbliche Veranstalter siehe Gebührenliste auf der Homepage)
- Die Gemeinde kann für jeden Einzelfall spezielle Auflagen erteilen
- Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten

2. Anzeige einer Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung

nach Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)

Auszug aus Art. 19 LStVG:
„Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angaben der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen."

- Eine Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen
- Ausnahmen: Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken dienen, sofern die Vergnügung in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind
- Pflichtangaben: Art, Ort, Zeit der Veranstaltung und Zahl der zuzulassenden Teilnehmer
- Die Veranstaltung muss mindestens 1 Woche vorher beim Markt Ammerndorf angezeigt werden

Markt Ammerndorf
Cadolzburger Str. 3
90614 Ammerndorf

Telefon: 09127 / 9555 – 12
Fax: 09127 / 9555 – 13
E-Mail: gewerbeamt@ammerndorf.de
Internet: www.ammerndorf.de

- Das Anzeigeformular kann auf der Homepage des Marktes Ammerndorf unter „Bürgerservice und Rathaus→Rathaus →Formulare" heruntergeladen werden
- Für eine Anzeige fallen keine Gebühren an
- Die Gemeinde kann für jeden Einzelfall spezielle Auflagen erteilen
- Das LStVG ist eine Auffangvorschrift, d.h. dass „Spezialgesetze" (wie z. B. das Gaststättengesetz oder die Gewerbeordnung) in der Regel vorrangig als Beurteilungsgrundlage dienen.

3. Antrag auf Genehmigung fliegender Bauten

nach Art. 72 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Auszug aus Art. 72 BayBO:
„Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuchs anzuzeigen, es sei denn, dass dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist."

- Keine Ausführungsgenehmigung bei Zelten, die fliegende Bauten sind, mit bis zu 75 m_2
- Alle Zelte, die größer sind als 75 m^2 (z. B. Volksfestzelte) sind dem Landratsamt Fürth als zuständige Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen

4. Sonstige Hinweise und zu beachtende Vorschriften

a) **Allgemeine Sperrzeit**
In Bayern: von 05:00 bis 06:00 Uhr (sog. „Putzstunde")

b) **Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG)**
An Sonn- und Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die die Feiertagsruhe beeinträchtigen, verboten

c) **Versammlungsstättenverordnung (VStättV)**
Wenn Räume, die nicht den Vorschriften der VStättV entsprechen, vorübergehend für Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern genutzt werden, ist diese Verwendung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Fürth) anzuzeigen (§ 47 VStättV)

d) **Lärm (BImSchG / BayImSchG)**
Auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist besonders Rücksicht zu nehmen. Musikdarbietungen sind in der Lautstärke so zu bemessen, dass die umliegende Wohnbevölkerung zur Nachtzeit nicht in unzumutbarer Weise gestört wird.

e) **Jugendschutz (JuSchG)**
Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten! Weitere Auskünfte erteilt das Kreisjugendamt im Landratsamt Fürth.

Markt Ammerndorf
Cadolzburger Str. 3
90614 Ammerndorf

Telefon: 09127 / 9555 – 12
Fax: 09127 / 9555 – 13
E-Mail: gewerbeamt@ammerndorf.de
Internet: www.ammerndorf.de

f) Ordnungsdienst
Damit die Sicherheit der Veranstaltung gewährleistet ist, sind vom Veranstalter ausreichend Sicherheitskräfte zu stellen (Faustregel: ca. 50 Besucher = 1 Ordnungskraft)

f) Brandschutz / Sanitätsdienst
Bei größeren Veranstaltungen ist ein besonderes Augenmerk auf den Brandschutz zu legen (Feuerlöscher, Notausgänge etc.)

g) GEMA
Bei Musikdarbietungen fallen in der Regel Gebühren für die „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte" (kurz: GEMA) an. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.gema.de

h) Straßenverkehrsordnung (StVO)
Wenn Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund stattfinden (z. B. öffentliche Straßen), dann sind die Vorschriften der StVO zu beachten

i) Plakatierung
Vor dem Anbringen von Plakaten, Tafeln etc. ist die Genehmigung des Marktes einzuholen.

j) Brauchtumsfeuer
Beim Abbrennen von offenem Feuer im Freien (z. B. Sonnwendfeuer) ist der Markt mindestens 1 Woche vorher zu informieren.
Die Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) sind zu beachten.

5. Zusammenfassung / Schnellübersicht

Sachverhalt: Vorübergehende Vergnügungsveranstaltung mit Alkoholausschank

Sachverhalt	§ 12 GastG	Art. 19 LStVG	§ 47 VStättV	Art. 72 BayBO
Bis 200 Besucher	Gestattung gem. § 12 notwendig	Anzeigepflicht gem. Art. 19 Abs. 1	Keine Anzeigepflicht nach VStättV	Anzeigepflicht für fliegende Bauten (größer als 75 m^2) gem. Art. 72
Mehr als 200 Besucher	Gestattung gem. § 12 notwendig	Anzeigepflicht gem. Art. 19 Abs. 1	Bei Nutzung von nicht baurechtlich genehmigten Räumen Anzeige-pflicht bei Bauaufsichtsbehörde	Anzeigepflicht für fliegende Bauten (größer als 75 m^2) gem. Art. 72
Mehr als 1.000 Besucher	Gestattung gem. § 12 notwendig	Anzeigepflicht gem. Art. 19 Abs. 1 und Erlaubnispflicht gem. Abs. 3 wenn Veranstaltung außerhalb dafür bestimmter Anlagen	Bei Raumnutzung (siehe mehr als 200 Personen) und bei Veranstaltungen im Freien mit Szenefläche Anzeigepflicht	Anzeigepflicht für fliegende Bauten (größer als 75 m^2) gem. Art. 72

Merke: Für sämtliche Veranstaltungen in einer Gaststätte ist **keine** Gestattung gem. § 12 GastG notwendig, allerdings ist dabei in bestimmten Fällen eine Anzeige gem. Art. 19 LStVG notwendig (z. B. Sportlerball - Veranstalter = Sportverein, d.h. der Gastwirt überlässt seine Räumlichkeiten einem Dritten)